

Anlage

Gebührenordnung des Ministeriums der Finanzen und für Europa

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 zzgl. USt. (Regelsatz)
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen je Seite	2,00 zzgl. USt. (Regelsatz)
1.1.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50
1.1.4	Sonstige Bescheinigungen	1,00 bis 7,50
1.1.5	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	5,00 bis 25,00
1.2	Anfertigung und Überlassung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken und elektronischen Dateien	
1.2.1	je DIN-A4-Seite für die ersten 50 Seiten, (ab 51. Seite die Hälfte) je DIN-A3-Seite für die ersten 50 Seiten, (ab 51. Seite die Hälfte)	0,50 1,00
1.3	Rechtsbehelfe	
1.3.1	bei Widersprüchen Dritter	10,00 bis 500,00
1.3.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	10,00 bis 100,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 1.3: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg	
2	Sonstige Amtshandlungen	
2.1	Versenden von Verfahrensakten	
2.1.1	Versenden einer in Papierform geführten Akte	12,00
2.1.2	Versenden einer elektronisch geführten Akte in Papierform	12,00 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.1.3	Versenden einer elektronisch geführten Akte als Datei	2,50 pro Datei, maximal 41,00 pro Vorgang
	Gebührenfrei ist die Versendung a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	
2.2	Unterlagen der Bodenschätzung	
2.2.1	Ablichtungen aus dem Kartenwerk, Lichtpausen je DIN-A4-Seite je DIN-A3-Seite je DIN-A2-Seite je DIN-A1-Seite je DIN-A0-Seite	10,00 20,50 30,50 41,00 51,00
2.2.2	Ablichtungen aus Schätzungsbüchern Grundgebühr Zusätzlich je angefangene DIN-A4-Seite	15,50 0,50
2.3	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzu- nehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	1,00 bis 500,00